

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

18. Jahrgang

18. Februar 1988

Nummer 7

## Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Klinge am Teufelstor“ in der Gemarkung Eibelstadt, Stadt Eibelstadt, vom 18. 01. 1988

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Güßgraben“ in der Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Rottendorf, vom 18. 01. 1988

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Spund“ in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim, vom 1. Februar 1988

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lindelbacher See“ in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, vom 15. 12. 1987

### Az.: IV/6-173-Eib 01/82

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Klinge am Teufelstor“ in der Gemarkung Eibelstadt, Stadt Eibelstadt, vom 18. 01. 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 31. 12. 1987, Nr. 820-8632.00-2/87, genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Eibelstadt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1553, 1560 und 2705 gelegenen Hanglagen und bachbegleitenden Flächen sowie der auf Grundstück Fl.-Nr. 2694 gelegene Geländeeinschnitt werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,0 ha. Er erhält die Bezeichnung „Klinge am Teufelstor“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Flächen im Interesse des Naturhaushaltes sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten. Inmitten der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur stellen die Flächen ein ideales Brut- und Rückzugsgebiet für die heimische Tierwelt dar (z. B. auch Vorkommen des Feuersalamanders sowie vieler einheimischer Singvogelarten). Durch seine Lage sowie durch seinen hohen Nutzwert als Brutstätte und Lebensraum für die heimische Tierwelt kommt dem Gelände eine besondere Bedeutung zu.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.  
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  4. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen.
  5. Hecken- oder Gehölzrodungen bzw. -beseitigungen vorzunehmen,
  6. Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  8. Grünlandbereiche umzubrechen, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln sowie Koppelviehhaltung zu betreiben,
  9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang dieser freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen (mit Ausnahme von Obstbäumen) oder zu fällen,
13. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
17. Modellflugsport zu betreiben,
18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
19. außerhalb von Wegen zu reiten,
20. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz —AbfG —),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 - StGB).

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes
2. die Wiesennutzung auf bisher als Wiesen genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die plenterartige Holznutzung im bisher üblichen Umfang, jedoch unter Erhaltung des Gehölzes,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang
5. die obstbauliche Nutzung auf bisher obstbaulich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfang,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gem. Nr. 68.2 VwBayWG notwendig sind,

7. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Engergieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen dieser Fahrzeuge außerhalb von Wegen und Straßen durch die Grundstückseigentümer bzw. Pächter auf den bisher hierfür genutzten Flächen und im bisher üblichen Umfang sowie zur Durchführung der wirtschaftlichen Nutzung,
9. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
11. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 5

##### Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 18. 01. 1988

Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*, Landrat


topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
vom 18.01.1988 über den geschützten  
Landschaftsbestandteil "Klinge am Teufelstor"  
in der Gemarkung Eibelstadt,  
Stadt Eibelstadt, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.  
7 vom 18.02.1988

NA 730 084

NA 744 080

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten  
Verordnung.

Würzburg, 18.01.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

*D. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat

